

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## I Geltungsbereich

Unsere Geschäftsbedingungen, die allen Vereinbarungen und Angeboten zugrundeliegen, werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Anderslautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt werden.

Telefonische oder mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

## II Abschluss

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich auf ihre Verbindlichkeit hingewiesen wird. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Eine stillschweigende Lieferung unsererseits ist einer schriftlichen Auftragsbestätigung gleich zu achten.

## III Lieferung

- Der Versand, den der Verkäufer auch von einem dritten Ort vornehmen kann, erfolgt auf Gefahr des Käufers. Beanstandungen wegen Transportschäden etc. sind gegenüber dem Transporteur geltend zu machen.
- Die Lieferung erfolgt unfrei, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- Die Verpackungsart bleibt dem Verkäufer überlassen: sie erfolgt branchenüblich. Eine Haftung des Verkäufers für Transportschäden besteht nicht.
- Unsere Artikel, insbesondere Bindfaden, Kordel, Sisalkordel, Kunststoffkordel werden in branchenüblichen Fabrikpackungen (Pakete, Kartons, Säcke) Brutto für Netto gewogen und berechnet. Bei Kreuzspulen werden Papierhülsen mit gewogen, mitberechnet und nicht zurückgenommen.
- Bei Nachbestellungen wird der Vermerk „wie gehabt“ nur auf die Art, Sorte und Aufmachung der gelieferten Ware, nicht aber auf den Preis bezogen.
- Mangels besonderer Vereinbarungen werden stets die branchenüblichen Normalaufmachungen, Längen, Breiten und Stärken geliefert.
- Teillieferungen sind zulässig.

## IV Lieferfristen

Die Lieferzeit gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, die weder von dem Verkäufer, noch von deren Unterlieferanten zu vertreten sind. Bei einem Lieferungsverzug ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer eine angemessene schriftliche Nachfrist zu setzen. Eine Annullierung des Auftrages wegen nicht eingehaltener Lieferzeit kann nur insoweit vorgenommen werden, als die Ware innerhalb einer Nachfrist als versandbereit angekündigt worden ist. Alle Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung, sind mangels anderer Vereinbarung ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Verkäufer grobes Verschulden nachgewiesen wird.

## V Mängelrügen

- Unser Kunde ist verpflichtet, die Ware oder die Leistung nach Erhalt auf Menge und Beschaffenheit zu prüfen. Erkennbare Mängel sind spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware, bzw. Erbringung der Leistung, versteckte Mängel unverzüglich nach Feststellung spezifiziert schriftlich mitzuteilen. Bei berechtigter und rechtzeitiger Beanstandung der Ware oder der Leistung und Vorliegen eines nicht nur unerheblichen Mangels sind wir nach unserer Wahl zur Instandsetzung oder Ersatzlieferung nach vorheriger Rücksendung der beanstandeten Ware verpflichtet. Erst nach Fehlschlagen der Instandsetzung oder Ersatzlieferung ist der Kunde berechtigt, Minderung oder Wandlung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, es sei denn, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobes Verschulden nachgewiesen wird. Das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft wird wie ein Mangel im Sinne der obigen Ausführungen behandelt.
- Mängelrügen können nur bis zum Beginn der Verarbeitung der gelieferten Ware erhoben werden.
- Kleine handelsübliche oder technische bzw. rohstoffmäßig bedingte Abweichungen in Qualität, Gewicht, Menge, Aufmachung oder Farbe gelten nicht als Mängel. Eine Haftung für die Anwendung oder die Art der Verwendung der Waren oder für die Einhaltung theoretischer Längen kann infolge verschiedenartigen Verhaltens der Ware nicht übernommen werden.

## VI Zahlungsbedingungen

- Die Berechnung erfolgt zu unseren am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preisen und Bedingungen. Liegt zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eine Zeitspanne von mindestens 4 Monaten, so sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Bedingungen maßgeblich. Alle Preise verstehen sich mangels anderer Vereinbarung ab Werk und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Bei Zahlungen gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem wir über den Betrag effektiv verfügen können.

c) Schecks und Wechsel werden als Zahlungsmittel erst am Tage der Wertstellung betrachtet. Ihre Annahme erfolgt nicht an Zahlungs statt, sondern zahlungshalber. Anfallende Diskontspesen, ebenso alle durch die Annahme, Weitergabe und Nichteinlösung jeglicher Zahlungspapiere entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Für rechtzeitige Protestierung von Wechseln übernehmen wir keine Gewähr. Zahlungsrückstand, Zahlungseinstellung, Konkursantrag, Nachsuehung eines Vergleichs oder Moratoriums hat die sofortige Fälligkeit unserer gesamten Forderung zu Folge, ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingenommener Wechsel.

d) Die Aufrechnung des Kunden ist nur zulässig, soweit es sich um von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur ausüben, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Abzüge, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden nicht anerkannt.

e) Bei Zahlungsverzug werden, vorbehaltlich anderer Rechtsfolgen, Zinsen in banküblicher Höhe berechnet.

f) Dritte sind nur mit schriftlicher Vollmacht des Verkäufers inkassoberechtigt.

## VII Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis sämtliche – auch spätere – Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns erfüllt sind. Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Soweit sich bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware kraft Gesetzes für uns Miteigentumsanteile ergeben, gelten diese Anteile als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde ist vorbehaltlich eines uns jederzeit zustehenden Widerrufs befugt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zu neuen Sachen zu verarbeiten. Diese Verarbeitung von Vorbehaltsware durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgt stets für uns als Hersteller, wobei der Umfang unseres Miteigentumsanteils sich aus dem Verhältnis unserer Ware zum Wert des Fertigerzeugnisses ergibt.

Wenn und soweit der Kunde im Falle der Verarbeitung gleichwohl Eigentum oder Miteigentum an der neu hergestellten Sache erwirbt, wird schon jetzt vereinbart, dass das Eigentum oder Miteigentum des Kunden zur Sicherung unserer sämtlichen, auch nach der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung oder sonstigen Rechtsgrund auf uns übergeht. Der Kunde bleibt als Entleiher zum unmittelbaren Besitz oder Mitbesitz an der neuen Sache berechtigt. Die zur Sicherung an uns übertragenen Miteigentumsanteile gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Käufer hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt an uns abgetreten. Der Käufer hat die Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten.

Von einer Pfändung oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Vorbehalts- bzw. Sicherungsrechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen und diese Rechte sowohl Dritten, als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung bzw. -übertragung dieser Rechte ist dem Käufer untersagt.

Werden uns Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Käufers fraglich erscheinen lassen, so können wir ohne Fristsetzung die sofortige Herausgabe verlangen. Sämtliche Forderungen sind dann sofort fällig.

Der Käufer tritt schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenforderungen an uns ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller mit anderen uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit vollzogene Abtretung nur in Höhe des Betrages, den wir dem Besteller für die mitveräußerte Vorbehaltsware berechnet haben. Für den Fall, dass die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Käufer hiermit bereits auch seine Forderungen aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden ab, und zwar in Höhe des Betrages, den wir ihm für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet haben. Die Abtretung nehmen wir hierbei an.

Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gegebenen Sicherungen dessen Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherungen verpflichtet.

## VIII Sonstiges

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Lübeck, auch für Wechsel- und Scheckansprüche sowie für Streitigkeiten jeglicher Art. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Vereinbarung gelten, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.